

Richtlinie zur Vergabe von Projektzuschüssen aus Mitteln der Studierendenschaft und Planung und Durchführung von Awareness-Maßnahmen (RL-Projekte)

vom 09.01.2025

Abschnitt 1 – Projektförderung	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Interessensgrundsatz.....	3
§ 3 Antrag	3
§ 4 Sozialpass.....	3
§ 5 Projektinhalt	4
§ 6 Relative Fördergrenzen.....	4
§ 7 Förderunwürdigkeit	5
§ 8 Ausschließlichkeit der Förderung	5
§ 9 Entscheidung über Förderanträge	5
§ 10 Förderentscheid.....	6
§ 10a Verwendung der Mittel.....	6
§ 10b Bestimmung von Ansprechpartner*innen für Notfälle	6
§ 11 Rechenschaftsbericht	6
§ 12 Projektbericht	7
§ 13 Zahlungsweise	7
§ 14 Verstöße gegen diese Richtlinie.....	8
§ 15 Zwecke der EUV	8
Abschnitt 2 - Awareness-Maßnahmen	8
§ 16 Awareness	8
§ 17 Awareness-Bestimmungen.....	9
§ 18 Veranstaltungen.....	10
§ 19 Besondere Bestimmungen für Projektfahrten	10
§ 20 Ansprechperson und Awareness-Team	10

§ 21 Auflagen.....	11
§ 22 Schulung	11
§ 23 Anerkennung anderer Awareness-Schulungen	12
Abschnitt 3 - Schlussbestimmung.....	12
§ 24 Außerkrafttreten.....	12
§ 25 Inkrafttreten	12

Abschnitt 1 – Projektförderung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge auf Gewährung von finanzieller Unterstützung für Projekte und andere durch Mittel der Studierendenschaft finanzierte Fahrten von Mitgliedern der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (EUV). Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Studierendenschaft.

§ 2 Interessensgrundsatz

Zuwendungen an Mitglieder der Studierendenschaft dürfen nur gewährt werden, wenn die Studierendenschaft der EUV an der Realisierung des Projektes ein erhebliches Interesse hat.

§ 3 Antrag

- (1) Antragsberechtigt sind alle Studierenden der EUV gemäß § 1 der Satzung der Studierendenschaft sowie Lehrende und Beschäftigte sämtlicher mit der EUV verbundenen Einrichtungen, die sich an studentischen Projekten beteiligen.
- (2) Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Dem Antrag sind eine ausführliche Projektbeschreibung, eine Begründung sowie ein Finanzplan beizufügen, aus denen die Notwendigkeit und die Förderfähigkeit ersichtlich sind. Die nähere Ausgestaltung des Antragsverfahrens obliegt dem AStA.
- (3) Anträge sind in elektronischer Form 24 Stunden vor der turnusgemäßen Sitzung an asta@europa-uni.de zu schicken. Der Antrag muss digital signiert bzw. alternativ ausgedruckt und unterschrieben zur Sitzung mitgebracht werden.
- (4) Der Antrag ist in jedem Fall vor Beginn des Projektes zu stellen. Er ist so zu stellen, dass unter Berücksichtigung der turnusgemäßen Sitzungstermine des AStA gewährleistet ist, dass § 10 Abs. 2 dieser Richtlinie eingehalten werden kann. Anträge, die nach Beginn des Projektes eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (5) Der oder dem Antragstellenden ist zusammen mit dem Antragsformular ein Exemplar dieser Richtlinie auszuhändigen.

§ 4 Sozialpass

aufgehoben

§ 5 Projektinhalt

- (1) Das Projekt muss überwiegend auf Studierende der EUV ausgerichtet sein.
- (2) Abweichungen sind nur im Rahmen der außerordentlichen Kooperation der EUV mit anderen Hochschulen sowie der Städte Frankfurt (Oder) und Stübice zulässig.
- (3) Projekte, die über das hochschulpolitische Mandat der Studierendenschaft hinausgehen, können nicht gefördert werden.

§ 6 Relative Fördergrenzen

- (1) Die Zuwendung beträgt in der Regel maximal 50 von Hundert der Gesamtkosten der Maßnahme.
- (2) Die Finanzierung von Projektfahrten mit mindestens einer Übernachtung darf einen Betrag bei einer Gruppe von
 - a) einer bis fünf Personen von 15,00 €
 - b) sechs bis zehn Personen von 12,00 €
 - c) elf bis zwanzig Personen von 10,00 €
 - d) einundzwanzig bis dreißig von 8,50 €
 - e) einunddreißig und darüber 7,50€ pro Person und Nacht nicht überschreiten.

Maßgeblich ist die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden maßgeblich. Die bewilligte Fördersumme stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar.

- (3) Fahrten zu Verbänden die wesentlich für die Mitgliedschaft und Voraussetzung für den Erhalt dieser Mitgliedschaft im Verband sind, werden ebenfalls als Projektfahrten gefördert. Für diese Projektfahrten mit mindestens einer Übernachtung werden bis zu vier Personen mit 20 EUR pro Nacht gefördert. Bis zu vier weitere Personen werden mit 18 EUR pro Nacht gefördert.
- (4) Kommt es zur Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen im Rahmen des Projektes, so werden 0,20 € pro gefahrenen Kilometer abgerechnet. Nachweis ist durch ein Fahrtenbuch zu erbringen.
- (5) Im Einzelfall kann ein höherer Zuschuss gewährt werden. Eine Finanzierung, die 80 von Hundert der Gesamtkosten der Maßnahme übersteigt, ist vom StuPa mit absoluter Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder zu genehmigen.

§ 7 Förderunwürdigkeit

(1) Eine Förderung ist ausgeschlossen bei:

- a) Diskotheken, Partys, Feten, Feiern etc., die nicht unmittelbar den Zwecken der EUV dienen, auch wenn der Allgemeine Studentische Ausschuss (AStA) als Mitveranstalter auftritt,
- b) Projekten, die dem Zwecke der EUV gemäß § 15 widersprechen,
- c) Projekten, die so angelegt sind, dass diese sich durch Eigeneinnahmen refinanzieren lassen und
- d) Lehr- und Forschungsaktivitäten der EUV, es sei denn, dass diese zusätzlich zum notwendigen Lehr- und Forschungsbetrieb stattfinden und eigenverantwortlich von Studierenden konzipiert und durchgeführt werden, sowie die Förderung aus Mitteln der Studierendenschaft in einem angemessenen Verhältnis zu Mitteln der Fakultäten bzw. der Universität steht.

(2) Ausnahmen von § 7 Absatz 1 lit. c) und d) können aufgrund einer besonderen Notlage, zur Verhinderung sozialer Härten oder bei einem besonderen Interesse seitens der Studierendenschaft zugelassen werden. Dabei besteht die Möglichkeit einer Vorfinanzierung, die nach Abschluss des Projektes zurückzuzahlen ist.

§ 8 Ausschließlichkeit der Förderung

(1) Projekte dürfen nicht von mehr als einem Organ der Studierendenschaft gefördert werden. Hiervon ausgenommen sind Projekte, die von den Fachschaftsräten oder dem Sprachenbeirat selbst ausgerichtet werden.

(2) Antragsteller*innen mit noch offenen, bereits überfälligen Abrechnungen, sind bis zur vollständigen Einreichung der geforderten Unterlagen von einer weiteren Projektförderung ausgeschlossen.

§ 9 Entscheidung über Förderanträge

Die Entscheidung über Förderanträge obliegt grundsätzlich dem AStA. Übersteigt das Fördervolumen den Betrag von 300 €, bedarf die Entscheidung der Genehmigung durch das StuPa.

§ 10 Förderentscheid

- (1) Der AStA entscheidet abschließend über den Antrag. Das Ergebnis wird der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt und bei Ablehnung mit einer Begründung versehen. Die Entscheidung über den Antrag wird vertagt, wenn bei der AStA-Sitzung weder die antragstellende Person noch eine von dieser zur Vorstellung des Antrags bestimmte Person anwesend ist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei hoher Dringlichkeit, kann der AStA auf die Vertagung verzichten.
- (2) Die antragstellenden Personen sind verpflichtet, in Veranstaltungsankündigungen, Medieninformationen und Publikationen auf die finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft hinzuweisen.
- (3) Zur Förderung der Internationalität der Europa-Universität Viadrina sind die antragstellenden Personen aufgerufen, in ihren Publikationen mehrsprachig auf das Projekt hinzuweisen.

§ 10a Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel müssen gemäß dem angegebenen Zweck und nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung ausgegeben werden.
- (2) Eine Umschichtung innerhalb der angegebenen Posten ist nach Anzeige beim AStA möglich.
- (3) Fördermittel aus Geldern der Studierendenschaft dürfen insbesondere nicht für Spenden, Medikamente, Trinkgelder, Tabak oder alkoholische Getränke ausgegeben werden. Pfandgelder müssen von den abgerechneten Belegen herausgerechnet werden.

§ 10b Bestimmung von Ansprechpartner*innen für Notfälle

Folgend gelten alle Bestimmungen der Richtlinie zur Planung und Durchführung von Awareness-Maßnahmen

§ 11 Rechenschaftsbericht

- (1) Über die Verwendung der Fördermittel ist ein schriftlicher Rechenschaftsbericht unaufgefordert unterschrieben im AStA Büro einzureichen, sowie in elektronischer Form an den/die AStA- Referenten/in für Finanzen (asta-finanzen@europa-uni.de) binnen acht Wochen nach Ende des Projektes einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der

AStA auf Antrag des Antragstellers in schriftlicher oder elektronischer Form eine Verlängerung der Abgabefrist einräumen, die jedoch vier Wochen nicht überschreiten darf. Eine weitere Fristverlängerung ist auf Antrag des Antragstellers in schriftlicher Form ausschließlich durch Beschluss des StuPa zulässig. Die elektronische Form ist der schriftlichen gleichgestellt. Die Abrechnung muss in elektronischer sowie schriftlicher Form eingereicht werden.

- (2) Erfolgt das Einreichen des Rechenschaftsberichts nicht binnen acht bzw. zwölf Wochen, so ist der Projektzuschuss zu verwehren. Bei einer Fristverlängerung durch einen Beschluss des StuPa gilt es die Frist entsprechend zu verlängern, nach Ablauf der Verlängerung ist auch hier der Zuschuss zu verwehren.
- (3) Der Rechenschaftsbericht beinhaltet eine schriftliche finanzielle Abrechnung der Ein- und Ausgaben sowie einen schriftlichen Abschlussbericht bezüglich der Realisierung des Projektes, dem die Wahrung des Interessengrundsatzes nach § 2 dieser Ordnung zu entnehmen ist. Dazu ist das entsprechende AStA-Formular zur „Abrechnung eines Projektzuschusses aus Mitteln der Studierendenschaft“ (siehe Formulare) zu nutzen.
- (4) Geht der Rechenschaftsbericht nicht vor Ablauf der Frist aus Abs. 1 rechtzeitig ein, so ist die Auszahlung des Projektzuschusses zu verweigern.
- (5) Belege sind in Kopie einzureichen. Bei Bedarf kann der AStA Einsicht in die Originale verlangen.
- (6) Bei Projektfahrten ist zusätzlich eine durch die tatsächlich Teilnehmenden unterschriebene Teilnehmer*innenliste einzureichen.

§ 12 Projektbericht

(aufgehoben)

§ 13 Zahlungsweise

- (1) Die Zuwendungen werden nach Abgabe des Rechenschaftsberichtes auf ein von der antragstellenden Person zu benennendes Konto angewiesen.
- (2) In Ausnahmefällen ist auf begründeten Antrag eine Barauszahlung möglich.
- (3) Nicht verwendete Vorauszahlungen sind binnen acht Wochen nach dem geplanten Projekttermin bzw. dem Ende des Projektes unaufgefordert zurückzuzahlen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Auszahlung vor Einreichen des Rechenschaftsberichtes erfolgen.

§ 14 Verstöße gegen diese Richtlinie

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen vom angegebenen Projektinhalt sowie bei unsachgemäßer Verwendung sind die Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten. Ferner werden Anträge der antragstellenden Person für die Dauer des laufenden und des nächsten Haushaltsjahres nicht berücksichtigt bzw. werden noch nicht ausbezahlte Förderbeträge einbehalten.

§ 15 Zwecke der EUV

Zwecke der EUV im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere:

- a) die Förderung der Begegnung zwischen Studierenden und Wissenschaftlern aus allen Teilen Europas.
- b) die Förderung von Studienaufenthalten ausländischer Studierender an der EUV sowie Studierender der EUV im Ausland
- c) die Förderung der Beziehungen zwischen Studierenden, Beschäftigten und Lehrenden der EUV untereinander sowie mit den Einwohnerinnen und Einwohnern der Städte Frankfurt (Oder) und Slubice
- d) die Förderung des deutsch-polnischen Dialogs, insbesondere unter den Studierenden
- e) die Förderung der akademischen Ausbildung der Studierenden der EUV.

Abschnitt 2 - Awareness-Maßnahmen

§ 16 Awareness

Awareness bezeichnet die Fähigkeit, die Bedürfnisse und Grenzen anderer Personen zu erkennen und diese, insbesondere in sozialen Kontexten und bei Veranstaltungen, zu gewährleisten (Definition). Durch gezielte Awareness-Maßnahmen soll eine Umgebung geschaffen werden die inklusiv, sicher und respektvoll ist (Ziel der Maßnahme).

§ 17 Awareness-Bestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen gelten für alle Projekte und Veranstaltungen, die aus Mitteln der Studierendenschaft i.S.d Richtlinie zur Vergabe von Projektzuschüssen aus Mitteln der Studierendenschaft (RL-Projekt) gefördert werden (Geltungsbereich).
- (2) Es muss für jede Veranstaltung mit mehr als 12 erwarteten Teilnehmern im Vorfeld mindestens eine Person (Ansprechperson) zur Gewährleistung der Awareness-Maßnahmen bestimmt werden.
- (3) Bei Veranstaltungen mit mehr als 24 erwarteten Teilnehmern müssen im Vorfeld mindestens zwei Personen (Awareness-Team) zur Gewährleistung der Awareness-Maßnahmen bestimmt werden, davon mindestens eine FINTA-Person.
- (4) Bei Veranstaltungen mit mehr als 48 erwarteten Teilnehmern müssen im Vorfeld mindestens vier Personen zur Gewährleistung der Awareness Maßnahmen bestimmt werden, davon mindestens zwei Frauen.
- (5) Bei Veranstaltungen mit mehr als 96 erwarteten Teilnehmern müssen im Vorfeld mindestens 6 Personen zur Gewährleistung der Awareness Maßnahmen bestimmt werden, davon mindestens drei FINTA-Personen.
- (6) Die Ansprechperson muss zuvor an der Schulung des Allgemeinen Studentischen Ausschuss (AStA) oder einer durch den AStA anerkannten Schulung teilgenommen haben, bei einem Awareness-Team muss mindestens jeweils die Hälfte an einer Awareness-Schulung teilgenommen haben, davon mindestens eine FINTA-Personen.
- (7) Eine Implementierung eines Schicht- oder Wechselsystems ist zulässig, wenn dies eine kontinuierliche Abdeckung gewährleistet und im Vorfeld bestimmt worden ist. Ferner darf die erforderte Anzahl von Personen, welche an der Awareness Schulung teilgenommen haben, nicht unterschritten werden.
- (8) Vorfälle sind dem AStA zu melden. Das Referat für Soziales und Antidiskriminierung ist verpflichtet, einen Überblick über Vergangene Vorfälle zu haben und dieses Wissen präventiv einzusetzen.

§ 18 Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen mit Alkoholkonsum oder Veranstaltungen i.S.v. § 7 Abs. 1 a der RL-Projektförderung (Partycharakter, Diskothek, Feiern, Feten) ist die Bestimmung einer Awareness-Person oder die Bildung eines Awareness Teams zwingend erforderlich.
- (2) Nicht erfasst davon sind die Sitzungen und Besprechungen eines Hochschulpolitischen Gremiums, Veranstaltungen innerhalb der Räumlichkeiten der Viadrina, welche durch einen Sicherheitsdienst überwacht werden, Veranstaltungen mit Vorlesungscharakter oder Studynights (offene Nacht der Bibliothek).
- (3) Unbeachtet von Absatz 1 und 2 kann der AStA bei Erteilung bzw. Genehmigung der Förderung die Verpflichtung zur Bestimmung einer Ansprechperson oder zur Bildung eines Awareness-Teams anordnen oder von der Anordnung absehen.

§ 19 Besondere Bestimmungen für Projektfahrten

- (1) Für eine Projektfahrt ist die Bestimmung eines Awareness-Person oder die Bildung eines Awareness-Teams zwingend erforderlich.
- (2) Nicht erfasst sind Fahrten mit weniger als sechs Personen oder Fahrten, die zu einer Landes- oder Bundesfachschaft eines Fachschaftsrats stattfinden.
- (3) Unbeachtet von Absatz 1 und 2 kann der AStA bei Erteilung bzw. Genehmigung der Förderung die Verpflichtung zur Bestimmung einer Ansprechperson oder zur Bildung eines Awareness-Teams anordnen oder von der Anordnung absehen.

§ 20 Ansprechperson und Awareness-Team

- (1) Folgende Bestimmungen gelten für das Awareness-Team genauso wie für die Ansprechperson.
- (2) Die Ansprechperson unterstützt bei Problemen und Vorfällen die betroffenen Personen. Die Ansprechperson handelt sowohl präventiv als auch restriktiv. Die Ansprechperson muss für alle Veranstaltungs- und Projektteilnehmer erkennbar sein.
- (3) Vorfälle und Probleme, denen es entgegenzuwirken gilt, sind insbesondere medizinische Notfälle, Folgen von Alkoholkonsum und anderen berauschenden Substanzen, Rassismus, Mobbing, Sexismus sowie Diskriminierungen jeglicher Art.
- (4) Dem Willen der betroffenen Person soll dabei in besonderem Rahmen Folge geleistet werden.

- (5) Die Ansprechperson muss während der Durchführung der Veranstaltung zurechnungsfähig sein und unterliegt einem absoluten Alkoholkonsum- und Cannabiskonsumverbot, sowie einem Verbot des Konsums sämtlicher illegaler berauschender Substanzen.

§ 21 Auflagen

Der AStA kann für die Durchführung einer Veranstaltung oder eines Projekts bei Annahme des Projektantrags folgende zusätzliche Auflagen erteilen:

- a) die Anordnung für zusätzliche Awareness-Personen
- b) die Einrichtung eines Rückzugraums (Safespace)
- c) die Anordnung, dass eine fahrfähige Person mit einem Auto vor Ort ist
- d) die Anfertigung eines detaillierten schriftlichen Berichts über die Durchführung des Awareness-Konzepts und der ergriffenen Maßnahmen (Awareness-Protokoll). Es obliegt dem zuständigen AStA-Referat, konkrete Anforderungen im Einzelfall an das Protokoll festzulegen
- e) die Anordnung dass eine Person anwesend ist, welche an einer Erste Hilfe Schulung teilgenommen hat
- f) die Anordnung dass eine Person anwesend ist, welche an einer Schulung zum Umgang mit Lebensmitteln (rote Karte oder Äquivalent) teilgenommen hat

§ 22 Schulung

- (1) Die Awareness-Schulung soll jedes Semesters mindestens einmal durch den AStA selbst oder durch einen vom AStA ausgewählten externen Anbieter durchgeführt werden.
- (2) Alle neugewählten Fachschaftsratsmitglieder sowie alle neugewählten Vorsitzenden von Initiativen mit einer Mitgliederzahl von 12 oder mehr Personen sollen an der Schulung teilnehmen.
- (3) Der AStA kann auf Antrag eines Studierenden eine zusätzliche Awareness-Schulung anbieten. Auf begründeten Antrag von 12 Studierenden oder mehr muss eine Awareness-Schulung innerhalb von 6 Wochen durch den AStA durchgeführt werden.
- (4) Die vom AStA durchgeführte Schulung soll mindesten aus folgenden vier Modulen bestehen:
 - a) Modul 1: Einführung in die Awareness-Arbeit

- b) Modul 2: Umgang mit Alkoholkonsum und dem Überkonsum von berauschenden Mitteln
 - c) Modul 3: Umgang mit diskriminierenden Vorfällen
 - d) Modul 4: Umgang mit sexuell-motivierten Übergriffen
- (5) Jedem Teilnehmer wird vom Referat Soziales und Antidiskriminierung eine Teilnehmerbescheinigung ausgestellt.

§ 23 Anerkennung anderer Awareness-Schulungen

- (1) Der AStA erkennt bis zu 24 Monate zurückliegende Schulungen, welche nicht durch den AStA selbst durchgeführt werden, jedoch den Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 entsprechend an.
- (2) Für die Anerkennung der Schulung müssen die entsprechenden Teilnehmernachweise beim AStA eingereicht werden.

Abschnitt 3 - Schlussbestimmung

§ 24 Außerkrafttreten

- (1) Die Richtlinie zur Planung und Durchführung von Awareness-Maßnahmen vom 02.04.2024 tritt außer Kraft.
- (2) Die Richtlinie zur Vergabe von Projektzuschüssen aus Mitteln der Studierendenschaft (RL-Projekt) vom 8. Dezember 2009, geändert am 13. Dezember 2010, am 18. März 2015, 01. April 2017, 20. Juni 2017, 17. Januar 2019, 11. Juni 2019, 12. November 2019, 17. Juni 2020, 29. September 2021, 30.05.2023 und am 27.06.2023 tritt außer Kraft.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.